Formular 7.1/2: Stoffe nach Störfall-Verordnung

☐ für die neu beantragte Anlage (ggf. Zusammenfassung von 7.1/7)
☐ für den bestehenden "Betrieb"
☐ für den zukünftigen "Betrieb" (bestehender "Betrieb" + beantragte Anlage) **Blatt ...**

Einzelstoff-bezeichnung[1]	CAS-Nr.	StörfallV[2]		Stoffmenge in kg		Anh. 1 Spalte 4		Anh. 1 Spalte 5		Anwen-dung der 2%-Regel (Anh. I, Pkt. 4, S. 2)	Detail-Info Blatt
		Nr.	Bezeichnung	Bestim-mungs-gemäßer Betrieb	Störung[3]	MS in kg	Quo-tient[4]	MS in kg	Quo-tient[4]		

[1] Gebräuchliche Stoffbezeichnung (Stoffbezeichnung nach IUPAC-Nomenklatur sofern abweichend)
[2] Fällt ein Stoff in mehrere Kategorien, sind alle Kategorien anzugeben
[3] Anfall bei einem außer Kontrolle geratenem industriellen chemischen Verfahren
[4] Stoffmenge / Mengenschwelle: bei Einzelstoffen nach Nr.2 des Anhangs I der 12. BImSchV stets Anwendung der einzelstoffbezogenen Mengenschwelle, ansonsten immer die kleinste zutreffende Mengenschwelle annehmen
Besitzt ein Stoff, der nicht als Einzelstoff aufgeführt ist, weitere unter Nr. 1 genannte Gefahrenkategorien, ist auch der Quotient für die andere/n Klasse/n von Gefahreneigenschaften anzugeben, wobei die kleinste innerhalb dieser Klasse zutreffende Mengenschwelle zu verwenden ist